

**32. Wird der auf Privatdienstvertrag Angestellte einer zu einem zusammengesetzten Standesamtsbezirk gehörigen Gemeinde dadurch ihr Beamter, daß er auf Vorschlag der Gemeinde von der höheren Verwaltungsbehörde zum stellvertretenden Standesbeamten bestellt wird?**

Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (RGBl. S. 23) — PStG. — §§ 4, 6.

III. Zivilsenat. Urte. v. 1. Juli 1932 i. S. F. (N.) m. Stadtgemeinde G. (Bekl.). III 376/31.

I. Landgericht Greifswald.

II. Oberlandesgericht Stettin.

Der Kläger wurde von der verklagten preussischen Stadtgemeinde auf Privatdienstvertrag beschäftigt und bezog zuletzt eine monatliche Vergütung von 195 RM. Die Beklagte gehört zum Standesamtsbezirk G.-Stadt, dem noch andere Kommunalbezirke angeschlossen sind. Auf Vorschlag des Magistrats der Beklagten bestellte der Regierungspräsident durch Verfügung vom 29. August 1928 den Kläger zum stellvertretenden Standesbeamten dieses Bezirks. Durch Verfügung vom 8. Januar 1929 widerrief er die Bestellung. Am 12. Februar 1929 kündigte die Beklagte dem Kläger das Anstellungsverhältnis unter Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfrist zum 1. April 1929. Der Kläger widersprach der Kündigung mit der Begründung, er sei lebenslanglich angestellter Beamter der Beklagten geworden sowohl durch seine Bestellung zum stellvertretenden Standesbeamten als auch durch Übertragung anderer hoheitsrechtlicher Tätigkeiten, namentlich im Bereich des städtischen Meldeamts, Wohnungsamts und Versicherungsamts. Da die Beklagte dem entgegentrat und vom 1. April 1929 ab die Vergütungszahlung einstellte, erhob der Kläger Klage auf Weiterzahlung. Er ist in allen Instanzen unterlegen.

Gründe:

Das Berufungsgericht ist dem Kläger darin gefolgt, daß die Verfügung des Regierungspräsidenten vom 29. August 1928 ihn zum Beamten der Beklagten gemacht habe. Das ist nicht richtig. Zwar ist der Standesbeamte, auch der stellvertretende, wirklicher Beamter im

Sinne des Art. 129 WVerf. Es kann in dieser Beziehung auf das Urteil des erkennenden Senats vom 2. Juli 1915 III 40/15 (Warn-Nr. 1915 Nr. 298, auszugsweise Preuß. Verwaltungsblatt Bd. 37 S. 414) verwiesen werden. Der Kläger ist also durch die bezeichnete Verfügung des Regierungspräsidenten zwar Beamter geworden, aber nicht, wie das Berufungsgericht meint, Beamter der Beklagten, sondern unmittelbarer Staatsbeamter.

Bis zum 29. August 1928 war der Kläger nicht Gemeindebeamter, sondern nur Angestellter der Beklagten. Mit rechtlich einwandfreier Begründung hat das Berufungsgericht die Rechtsansicht des Klägers zurückgewiesen, er sei durch Übertragung anderer hoheitsrechtlicher Aufgaben, namentlich im Bereich der von ihm genannten städtischen Ämter, Beamter der Beklagten geworden. Die Revision hat eingewendet, die Führung des Meldebüchers diene nicht ausschließlich polizeilichen Zwecken. Das mag richtig sein. Aber das Einwohnermeldebücherverfahren ist in Preußen grundsätzlich als polizeiliche Einrichtung geregelt. Wenn das Register daneben auch nichtpolizeilichen Zwecken dienstbar gemacht wird, so wird ihm damit nicht die Eigenschaft einer polizeilichen Einrichtung genommen.

Da es sich um einen zusammengesetzten Standesamtsbezirk im Sinne des § 6 PStG. handelt, konnte die Bestellung des Klägers nur durch den Regierungspräsidenten geschehen. In den Fällen des § 6 hat die höhere Verwaltungsbehörde die Wahl, einen nach § 6 Abs. 2 zur Übernahme des Amtes Verpflichteten heranzuziehen oder eine andere nicht zu diesem Kreise gehörige Person zu bestellen. In letzterem Fall wird der Bestellte durch die Bestellung in derselben Weise zum unmittelbaren Staatsbeamten wie der gemäß § 4 Abs. 1 PStG. von der höheren Verwaltungsbehörde bestellte besondere Standesbeamte. Da der Kläger, wie gezeigt, bis dahin nicht Beamter der Beklagten (auch nicht etwa Vorsteher oder anderer Beamter einer der übrigen zum Standesamtsbezirk gehörigen Kommunalverbände) war, konnte er durch die Bestellung von Seiten des Regierungspräsidenten nicht Gemeindebeamter, sondern nur unmittelbarer Staatsbeamter werden. Die höhere Verwaltungsbehörde kann nicht durch die Bestellung einer Person, die nicht zum Kreise der in § 6 Abs. 2 PStG. Genannten gehört, diese — wie die Revision sich ausdrückt — zum „kommunalen Standesbeamten“ machen.

Es ist auch nicht möglich, wie das Berufungsgericht will, in dem

Vorschlag des Magistrats gegenüber dem Regierungspräsidenten einen Anstellungsakt der Beklagten zu finden. Dieser Vorschlag stellte nur eine innerdienstliche Verwaltungshandlung des Magistrats gegenüber der höheren Verwaltungsbehörde dar. Es ist ferner nicht richtig, wenn die Revision geltend macht, der Magistrat der Beklagten müsse rechtsnotwendig mit diesem Vorschlag den Willen verbunden haben, den Kläger zum Gemeindebeamten zu machen, weil nur auf diesem Wege der Kläger in die rechtliche Lage hätte kommen können, die hoheitsrechtlichen Aufgaben eines Standesbeamten auszuüben. Denn, wie dargelegt, konnte der Kläger die als Grundlage seiner standesamtlichen Tätigkeit notwendige Beamteneigenschaft in der Weise erwerben, daß er kraft Bestellung durch den Regierungspräsidenten unmittelbarer Staatsbeamter wurde.

Ob der Regierungspräsident sich dieser Tragweite seiner Verfügung vom 29. August 1928 bewußt gewesen ist oder ob er gar den Willen gehabt hat, den Kläger zum unmittelbaren Staatsbeamten zu machen, ist ohne Bedeutung. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob das Berufungsgericht den Mangel eines solchen Willens notwendig daraus schließen mußte, daß der Regierungspräsident in seiner Verfügung ausdrücklich bemerkt hat, eine Entschädigung irgendwelcher Art aus Staatsmitteln werde nicht gewährt. Ein Hindernis für den Erwerb der Staatsbeamteneigenschaft durch den Kläger kann auch nicht, wie die Revision will, darin gefunden werden, daß der Preussische Finanzminister die Bestellung staatlicher Standesbeamten verboten habe. Ein solches lediglich den inneren Verwaltungsdienst betreffendes Verbot kann nicht die verbotswidrige Bestellung ungültig machen. Überdies würde der Regierungspräsident dem finanzpolitischen Zwecke des Verbotes auch durch den ebenerwähnten Hinweis genügt haben, daß eine Entschädigung des Klägers aus Staatsmitteln ausgeschlossen sei.